

II- 5004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Wien, am 1979 04 05

Zl. 10.101/30-I/1/79

Parlamentarische Anfrage Nr.2351 der
Abg.DDr.König und Gen.betr.Vergabe von
Aufträgen zur künstlerischen Ausgestaltung
der UNO-City.

2346 IAB

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

1979 -04- 06
zu 2351 IJ

Auf die Anfrage Nr.2351, welche die Abgeordneten DDr.König und Ge-
nossen am 9.2.1979, betreffend Vergabe von Aufträgen zur künstlerischen
Ausgestaltung der UNO-City an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes
mitzuteilen:

Auf Grund des IAKW-Finanzierungsgesetzes in der Fassung des Bundes-
gesetzes vom 22.Jänner 1975, BGBI.Nr. 87, hat der Bund mit Vertrag vom 16.
Jänner 1973, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bund), ver-
treten durch den Bundesminister für Bauten und Technik und den Bundesminister
für Finanzen, und der "Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien,
Aktiengesellschaft (IAKW)", in der Folge abgeändert mit Vertrag vom 30.Oktobe-
r 1975 und 11.Mai 1976, der IAKW die Aufgabe der Planung, Errichtung, Erhal-
tung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Inter-
nationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien übertragen.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages handelt die IAKW bei der Planung, Er-
richtung, Erhaltung und Finanzierung im eigenen Namen.

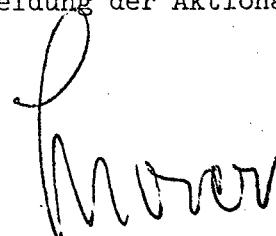
Gemäß § 7 des Vertrages hat die IAKW bei der Durchführung des Bauvor-
habens Lieferungen und Leistungen unter Anwendung der ÖNORM A 2050 (Vergabe
von Leistungen) auszuschreiben und zu vergeben sowie dem Bund entsprechende
Auskünfte zu erteilen. Diese ÖNORM gilt ohne Beschränkung auf bestimmte Sach-
gebiete für die Vergebung von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) jeder Art -
ausgenommen Ideen - und Entwurfswettbewerbe. Bei Vergabe betreffend Planungen,

-2-

Projektierungen, Gutachten, künstlerische Leistungen und dergleichen bestimmt die ÖNORM A 2050 selbst ihre Nichtanwendbarkeit, da es sich hier um spezifisch intellektuelle Leistungen handelt, die in Ausschreibungsform nicht konkret erfaßbar sind.

Die IAKW unterliegt daher hinsichtlich der Art und Weise der von ihr zu besorgenden Vergabe von Aufträgen zur künstlerischen Ausgestaltung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien ("UNO-City") keinen gesetzlichen bzw. vertraglichen Beschränkungen. Auf die Aufträge zur künstlerischen Ausgestaltung des Bauwerkes sind daher die Vorschriften des § 3, lit. d, des IAKW-Finanzierungsgesetzes über die Durchführung des Bauvorhabens nicht anzuwenden.

Es wurde daher durch den Aufsichtsrat in der 48. Sitzung am 16.11.1977 der Beschuß gefaßt, diese Frage auf Aktionärsebene abzuklären. Sodann wurde in der 52. Sitzung am 6.10.1978 auf Grund der Entscheidung der Aktionäre die weitere Vorgangsweise beschlossen.


M. W. R.